

BGer 9C_321/2011 vom 27. Juni 2011

Bundesgericht, 2011-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_321_2011

FR: TF 9C_321/2011 du 27 juin 2011

IT: TF 9C_321/2011 del 27 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat. Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG). Die Behebung des Mangels muss für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig ist der Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung. Im angefochtenen Entscheid werden die für die Beurteilung des Leistungsanspruchs massgebenden Rechtsgrundlagen und die dazu ergangene Judikatur zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Das kantonale Gericht ging hinsichtlich des somatischen Gesundheitszustandes davon aus, dass die im Entscheid vom 30. August 2005 enthaltene Feststellung, wonach dem Beschwerdeführer eine behinderungsangepasste, d.h. wechselbelastende, leichte körperliche Arbeitstätigkeit uneingeschränkt zumutbar ist, nach wie vor (d.h. bis zum zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildenden Verfügungserlass [9. September 2009]) Gültigkeit hat. In psychischer Sicht stützte es sich auf das Gutachten des Dr. med. C. _____ vom 25. August 2006, gemäss welchem die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt war. Für das Jahr 2002 (Jahr des hypothetischen Rentenbeginns) ermittelte es ein Valideneinkommen von Fr. 61'100.- und ein Invalideneinkommen von Fr. 45'606.-, was nach Gegenüberstellung der beiden Vergleichseinkommen einen Invaliditätsgrad von (gerundet) 25 % ergab. Gestützt darauf gelangte es zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invalidenrente nie erfüllt habe, so dass die Einstellung der Rente zwar spät, aber zu Recht ergangen sei.

E. 3.2

Der Versicherte wendet sich nicht gegen die vorinstanzliche Feststellung, wonach aus psychiatrischer Sicht eine volle Arbeitsfähigkeit besteht, sondern gegen die Feststellung des Fehlens einer Beeinträchtigung aus somatischen Gründen. Indessen steht aufgrund der einlässlichen medizinischen Untersuchungen, welche im unangefochten gebliebenen Entscheid vom 30. August 2005 im Einzelnen dargestellt sind, fest, dass er trotz der von ihm ausführlich geschilderten Rückenbeschwerden noch in der Lage ist, körperlich leichte

Tätigkeiten auszuüben. Objektive Hinweise auf eine dauerhafte Verschlechterung der Rückenbeschwerden sind nicht aktenkundig. Keine offensichtliche Unrichtigkeit mag zu begründen, dass der Versicherte sich subjektiv ausserstande fühlt, irgendeiner Tätigkeit nachzugehen. Ebenso wenig kann er etwas aus dem Bezug einer Rente der kroatischen Invalidenversicherung ableiten, zumal dieser die Zusprechung einer Rente der schweizerischen Invalidenversicherung nicht präjudiziert (vgl. ZAK 1989 S. 319 E. 2). Da der im angefochtenen Entscheid festgestellte Sachverhalt somit weder unauflösbare Widersprüche enthält noch auf unvollständiger Beweisgrundlage beruht, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz von weiteren Beweismassnahmen abgesehen hat (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236 f. mit Hinweisen). Die gegen den vorinstanzlichen Entscheid erhobenen Einwände sind allesamt nicht geeignet, die für das Bundesgericht verbindlichen tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zur Arbeitsfähigkeit als offensichtlich unrichtig oder sonst wie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen (Art. 97 Abs. 1 und 105 Abs. 2 BGG).

Was den Einkommensvergleich anbelangt, übt der Beschwerdeführer grundsätzliche Kritik an der Konzeption der schweizerischen Invalidenversicherung, die für die Invaliditätsbemessung von einer ausgeglichenen Arbeitsmarktlage ausgeht (Art. 16 ATSG ; bis Ende 2002: Art. 28 Abs. 2 IVG). Darauf ist schon deshalb nicht näher einzugehen, weil die Bundesgesetze nach Art. 190 BV für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend sind (vgl. BGE 135 V 29 E. 4.3 S. 32; 131 II 562 E. 3.2 S. 565; 131 V 256 E. 5.3 S. 259). Da die vorinstanzliche Bemessung der dem Einkommensvergleich zugrunde zu legenden Vergleichseinkommen ansonsten unbestritten geblieben ist, hat es bei dem durch das kantonale Gericht festgesetzten, den Anspruch auf eine Invalidenrente ausschliessenden Erwerbsunfähigkeitsgrad von 25 % sein Bewenden. Inwiefern die Verneinung des Anspruchs auf eine Invalidenrente mangels Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen das Recht auf Menschenwürde oder das Diskriminierungsverbot im Sinne von Art. 7 und 8 BV verletzen soll, wie in der Beschwerde wenig substantiiert vorgebracht wird, ist nicht ersichtlich.

E. 4

Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.